

II-729 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

30.6.1967

357/J

A n f r a g e

der Abgeordneten H o r e j s , J u n g w i r t h , W i e l a n d n e r  
und Genossen

an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen,  
betreffend Abänderung der Fernsprechgebührenordnung.

-.--.-

Mit der Fernmeldegebührenverordnung 1966, BGBl.Nr. 277/1966, wurden die Gebühren für die Bewilligung und den Betrieb von Funkgeräten neu geregelt. Gemäß § 39 Abs. 6 dieser Verordnung haben die Dienststellen des Bundes, die öffentlichen Eisenbahnen, die Feuerwehren und die Rettungsdienste für die Bewilligung und den Betrieb von Funkanlagen keine Gebühren, die Länder und Stromlieferungsunternehmen die Hälfte der berechneten Gebühren zu entrichten.

Zu den Dienststellen des Bundes gehören vor allem jene des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Ein Teil der Agenden des öffentlichen Sicherheitsdienstes wird auf Grund der Kompetenzverteilung nach dem Bundes-Verfassungsgesetz von den Gemeinden wahrgenommen. In jenen Gemeinden, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, werden auch die Sicherheitsagenden, die den Gemeinden übertragen sind, von den Bundespolizeidienststellen übernommen. Bei den Sicherheitsorganen des Bundes, ob Gendarmerie oder Bundespolizei, ist die Ausstattung mit Funkgeräten zur Verbesserung der Einsatzfähigkeit bereits eine Selbstverständlichkeit. Jene Gemeinden, die ihre Polizeiagenden durch eigene Sicherheitsorgane wahrnehmen und diese zur Verbesserung ihrer Einsatzfähigkeit ebenfalls mit Funkgeräten ausstatten, müssen hierfür, auf Grund der Fernmeldegebührenverordnung 1966, Gebühren entrichten, obwohl ihre Ausstattung mit Funkgeräten im öffentlichen Interesse gelegen ist und die Gemeindepolizeidienststellen öffentliche Aufgaben nach der Bundesverfassung zu erfüllen haben. Überdies ist die Ausstattung der gemeindlichen Sicherheitsorgane mit Funkgeräten auch für die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsdienststellen des Bundes von hervorragender Bedeutung. Die gemeindlichen Polizeidienststellen nehmen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mindestens den gleichen Rang ein wie die örtlichen Feuerwehren und Rettungsdienste, die von der Entrichtung der Gebühren befreit sind. Es erscheint ungerecht, die gemeindlichen Polizeidienststellen, die zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben unter erheblichen Kosten mit Funkgeräten ausgestattet werden, mit Gebühren zu belasten, während die Dienststellen des Bundes zur Erfüllung der gleichen Aufgaben von Gebühren befreit sind.

357/J

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen die nachstehende

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, die Fernsprechgebührenordnung 1966 dahin gehend abzuändern, daß die Sicherheitsdienststellen der Gemeinden für die Bewilligung und den Betrieb von Funkanlagen ebenso gebührenfrei gestellt werden wie die Sicherheitsorgane des Bundes, der Feuerwehren und der Rettungsdienste?

-.-.-.-.-